

DRK-Kinder- u. Jugendhilfe Nord
gemeinnützige GmbH
Kinderhaus Wellsee
Goerdeler Ring 9

24145 Kiel

Tel. 0431/711047
Fax 0431/711088
E-Mail: KiTa-Wellsee@drk-sh.de

Kindertagesstättenordnung für das DRK-Kinderhaus „Wellsee“

Liebe Eltern,

die vorliegende Kindertagesstättenordnung soll Ihnen eine Orientierung in wichtigen organisatorischen Angelegenheiten anbieten. Darüber hinaus können Sie jederzeit mit dem Team der Kindertagesstätte ein persönliches Gespräch vereinbaren.

Präambel

Das Kinderhaus ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes. Trägerin ist die DRK-Kinder- u. Jugendhilfe Nord gGmbH.

Das DRK-Kinderhaus hat als sozialpädagogische Einrichtung einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes selbständig und eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

1. Aufnahme

- 1.1. Das Kinderhaus nimmt Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ganztags oder für einen Teil des Tages auf.
- 1.2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet das Team und die Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der §§ 12 und 18 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein über die Aufnahme.

Bei der Aufnahme werden soziale Kriterien berücksichtigt; dabei haben grundsätzlich ältere Kinder Vorrang vor jüngeren. Kinder Alleinerziehender und Kinder, deren Entwicklung gefährdet ist, werden vorrangig berücksichtigt. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß eine altersgemischte Gruppenzusammensetzung entsteht.

- 1.3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- 1.4. Vor Aufnahme in das Kinderhaus muß für jedes Kind eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß das jeweilige Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 14 Tage sein.

Ebenso ist es erforderlich, daß vor Aufnahme des Kindes vorausgegangene Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, dokumentiert werden können. Schutzimpfungen sind nachzuweisen.

2. Betreuungszeiten

- 2.1. Die Kinder werden je nach Situation und Wunsch der Eltern halbtags, ganztags oder in der integrativen Gruppe betreut.

Halbtags: die Kinder werden spätestens um 12.00 Uhr abgeholt.

Integrative Gruppe: die Kinder werden spätestens um 14.00 Uhr abgeholt.

Ganztags: die Kinder werden spätestens um 16.00 Uhr abgeholt.

Für berufstätige Eltern stehen ein Frühdienst ab 7.00 Uhr und eine Spätdienstbereitschaft bis maximal 17.00 Uhr zur Verfügung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

- 2.2. Das Kinderhaus hat im Jahr insgesamt 4 Wochen Betriebsferien und schließt dann vollständig. Dies sind in der Regel während der Sommerferien 3 Wochen und während der Weihnachtsferien 1 Woche. Diese Wochen sind beitragsfrei. Die Termine werden den Eltern rechtzeitig per Aushang bekanntgegeben.

3. Regelungen für das Bringen und Abholen

- 3.1. Ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. An Fehltagen ist das Kinderhaus zu informieren.
- 3.2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht im Ergebnis auf die ErzieherInnen übertragen.
- 3.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen MitarbeiterInnen. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird, z. B. bei der Abholung des Kindes.
- 3.4. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- 3.5. Der Einrichtung ist schriftlich mitzuteilen, von welcher Person das Kind abgeholt wird (Vollmacht beider Erziehungsberechtigten). Für den Fall, daß die Er-

ziehungsberechtigten gestatten, daß das Kind den Nachhauseweg allein antritt, ist dieses ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

- 3.6. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

4. Erkrankung des Kindes

- 4.1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für übertragbare Krankheiten. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der ansteckenden Krankheit wieder besucht.
- 4.2. Im Interesse des Kindes ist es erforderlich, die Einrichtung über alle chronischen Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind während der Betreuung in der Einrichtung Medikamente mit Hilfe der ErzieherInnen einnehmen muß. Bitte füllen Sie in so einem Fall zusätzlich die Vollmacht „Medikamentengabe“ aus.
- 4.3. Erkrankt ein Kind in der Einrichtung, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen.

5. Elternversammlung

- 5.1. Entwicklung und Erziehung des Kindes erfordern Vertrauen zwischen Eltern und ErzieherInnen sowie eine regelmäßige Zusammenarbeit. Im Interesse der Kinder wünschen wir uns deshalb eine aktive Beteiligung aller Eltern.
- 5.2. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung gem. § 17 Kita-Gesetz. Sie findet auf Gruppenebene statt. Jede Gruppe wählt jährlich im Rahmen der Elternversammlung zwei Mitglieder als SprecherInnen für die Elternvertretung. Die Wahl muß bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres vollzogen sein.
- 5.3. Die erste Elternversammlung im Kindergartenjahr wird durch die GruppenerzieherInnen im Einvernehmen mit der Leitung einberufen und geleitet, jede weitere Elternversammlung von einer oder einem der beiden gewählten SprecherInnen.
- 5.4. Die Elternversammlung findet mindestens einmal jährlich mit 7-tägiger Ladungsfrist statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmberechtigt ist jede Familie mit einer Stimme.
- 5.5. Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn sichergestellt ist, daß alle Erziehungsberechtigten der entsprechenden Gruppe die Einladung rechtzeitig erhalten haben oder zur Kenntnis nehmen konnten.

- 5.6. Die Elternvertretung hat sich vor jeder Einberufung einer Elternversammlung rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Tage vorher mit der Leitung der Kindertagesstätte ins Benehmen zu setzen. Dieser ist es freigestellt, an den Elternversammlungen beratend teilzunehmen.
- 5.7. Über jede Elternversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis zu führen und ein Protokoll zu erstellen, das der Leitung der Kindertagesstätte zur Kenntnis zu geben ist.

6. Elternvertretung

- 6.1. Die von den Elternversammlungen gewählten Mitglieder bilden die Elternvertretung gem. § 17 Kita-Gesetz. Aufgabe der Elternvertretung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten mit den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Sie vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Beirat.
- 6.2. Die Elternvertreter treffen sich nach Bedarf. Die Leitung der Kindertagesstätte bzw. deren Stellvertretung nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- 6.3. Die Elternvertretung wählt bis zum 31. Oktober eines jeden Betreuungsjahres aus ihrer Mitte 2 Mitglieder sowie 2 vertretende Mitglieder für den Beirat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Stimmberechtigt sind jeweils die 2 gewählten Elternvertreter der Gruppe. Die Elternvertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der von den Gruppen gewählten Elternvertreter anwesend ist.
- 6.4. Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist der Leitung der Kindertagesstätte und dem Beirat zur Kenntnis zuzuleiten. Die Amtszeit eines/ einer Delegierten zur Elternvertretung endet spätestens mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte.

7. Beirat

- 7.1. Lt. Kindertagesstättengesetz (§ 18) wirkt der Beirat bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung beratend mit, insbesondere bei:
- der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 - der Aufstellung von Stellenplänen,
 - der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirats ist dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

- 7.2. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Je 2 Personen entsenden
- die Elternvertretung
 - das pädagogische Personal
 - der Träger.
- 7.3. Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, danach ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- 7.4. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 7.5. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die SitzungsteilnehmerInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Beratungen unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

8. Versicherungen

- 8.1. Alle angemeldeten Kinder sind durch die Unfallkasse Schleswig-Holstein unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte während der Öffnungszeit,
 - bei allen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen,
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- 8.2. Verlust und Beschädigung von Kleidung sowie anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder (Roller, Fahrräder) sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

9. Beiträge

Für das Kinderhaus werden Beiträge nach der jeweils gültigen Beitragsordnung der Stadt Kiel erhoben. Seit dem 1. August 1999 werden die monatlichen Betreuungsbeiträge von der Stadt Kiel errechnet und direkt eingefordert.

10. Kündigung

Hinsichtlich der Kündigungsfristen gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung. Im übrigen gelten die Regelungen des Betreuungsvertrages.

11. Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages ihr Einverständnis darüber, daß der Träger zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser KiTa-Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten selbst erheben, verarbeiten und nutzen darf.

12. Inkrafttreten

Diese KiTa-Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2000 in Kraft.

Sie erfolgt auf Grundlage des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes (KJHG) des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KitaG) sowie der Verordnung für Kindertageseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein (Kita-VO) in den jeweils gültigen Fassungen.

Kiel, den 25.08.2000

DRK-Kinder- u. Jugendhilfe Nord gGmbH
Geschäftsführung

.....
Geschäftsführer